

REGIERUNGSRAT
28. JUNI 1988
No. 426

P R O T O K O L L

DER

LANDSGEMEINDE VOM 1. MAI 1988

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Fritz Weber, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

(Siehe Beilage)

Sodann stellt der Landammann Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1988 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden Bundesrätin Elisabeth Kopp, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der Armee Divisionär Kurt Lipp, Kommandant der Felddivision 7, Brigadier Simon Kuchler, Kommandant der Reduitbrigade 24, und Brigadier Peter Mühlheim, Direktor der Kriegsmaterialverwaltung.

Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

Nach der Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter schwören die Männer und Frauen den Eid zum Vaterland.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat infolge des Rücktrittes von Landesstatthalter Fritz Hösli für den Rest der laufenden Amtsdauer einen neuen Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der Mitglieder des Regierungsrates.

Als Landesstatthalter werden vorgeschlagen: Regierungsrat Jules Landolt und Regierungsrat Kaspar Rhyner. Letzterer lehnt ab, und Regierungsrat Jules Landolt wird zum neuen Landesstatthalter gewählt.

Ferner ist wegen des Rücktrittes von Oberrichter Rudolf Zweifel ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen.

Es wird einzig Werner Rhyner, Zivilrichter, Glarus, vorgeschlagen und als sechstes Mitglied des Obergerichtes gewählt.

Für die im Zivilgericht dadurch eingetretene Vakanz wird Hans Laager, Berufsschullehrer, Mollis, vorgeschlagen. Er wird als achttes Mitglied des Zivilgerichtes gewählt.

Es werden hierauf die neu gewählten Richter sowie der an der Urne gewählte neue Regierungsrat Kaspar Zimmermann vereidigt.

§ 3 Verfassung des Kantons Glarus

Im Hinblick auf die Beratung dieses Geschäftes ruft der Landammann Artikel 88 Absatz 4 der geltenden Kantonsverfassung in Erinnerung. Die Landsgemeinde hat nun vorerst Gelegenheit, zu den eingereichten 14 Abänderungsanträgen Stellung zu nehmen. Nachher kann zur neuen Kantonsverfassung als Ganzes diskutiert werden, d.h. ob sie angenommen oder abgelehnt werden soll.

Das vorliegende Geschäft findet sich im Memorial auf den Seiten 3 - 61.

1. ANTRAG EINES BUERGERS

(Memorial Seiten 12-14)

Hardy Landolt, Oberurnen, erklärt sich erfreut darüber, dass sein mit dem eingereichten Memorialsantrag gestelltes Anliegen mit der neuen Fassung von Artikel 24 Absatz 1 der Kantonsverfassung, aber auch mit Artikel 30 des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes Berücksichtigung gefunden hat. Soweit sein Memorialsantrag darüber hinausgeht, hält er daran nicht mehr fest.

Dem Antrag des Landrates ist damit zugestimmt.

2. ANTRAG DER CHRISTLICH-DEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI DES KANTONS GLARUS

(Memorial Seiten 14-16)

Das Wort wird nicht verlangt; dem Antrag des Landrates ist damit zugestimmt.

3. ANTRAG DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DES KANTONS GLARUS

(Memorial Seite 17)

Dem Antrag des Landrates wird stillschweigend zugestimmt.

4. ANTRAG DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DES KANTONS GLARUS

(Memorial Seiten 18-20)

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag des Landrates zugestimmt.

5. ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

(Memorial Seiten 20-21)

Dem Antrag des Landrates wird stillschweigend zugestimmt.

6. ANTRAG DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSPARTEI DES KANTONS GLARUS

(Memorial Seite 21)

Es erfolgt keine Wortmeldung; dem Antrag des Landrates ist damit zugestimmt.

7. ANTRAG ZWEIER BUERGER

(Memorial Seite 22)

Auch diesem Antrag des Landrates wird ohne Diskussion zugestimmt.

8. ANTRAG DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DES KANTONS GLARUS

(Memorial Seiten 22-24)

Landrat Jakob Kamm, Mollis:

Das Regierungsratsamt ist vom früheren Nebenamt inzwischen zu einem Hauptamt geworden. Von einem Regierungsrat erwartet man, dass er ungefähr die gleiche Arbeitszeit wie das Staatspersonal erbringt, also eine 42-Stundenwoche. Die Beanspruchung eines eidgenössischen Parlamentariers kommt ca. einem Drittelamt gleich. Ist ein eidgenössischer Parlamentarier zugleich Regierungsrat, wird seine Regierungstätigkeit dadurch zwangsläufig stark behindert. Dazu kommt, dass ja für jeden Regierungsrat noch eine privatwirtschaftliche Nebenbeschäftigung möglich ist.

All dies zusammen ist aber einfach zuviel, auch wenn ein solcher Politiker im Tag 10 oder 12 Stunden arbeiten würde.

Jeder Regierungsrat kann sich seine notwendigen Informationen in Bern beschaffen, ohne dass er dem eidgenössischen Parlament angehören muss. Es kommt hier vor allem auf die Person, die Initiative und das Verhandlungsgeschick des betreffenden Amtsinhabers an. Wir verfügen über amtierende Regierungsräte, die nicht dem Bundesparlament angehören und dennoch für unsern Kanton bei den zuständigen Bundesstellen sehr viel erreicht haben.

Zur Zeit gehört kein Regierungsrat dem Ständerat oder Nationalrat an. Wir können somit dem Memorialsantrag zustimmen, ohne dass dadurch eine Person direkt betroffen wäre. Die Landsgemeinde möge dem gestellten Memorialsantrag zustimmen; dann werden die Regierungsräte genügend Zeit haben, in Glarus zu regieren, und unsere Parlamentarier haben genügend Zeit, sich für uns in Bern einzusetzen.

Josef Gunsch, Näfels, unterbreitet für den Fall der Ablehnung des gestellten Memorialsantrages den folgenden Antrag zu Artikel 75 Absatz 3: "Es dürfen nur zwei Mitglieder des Regierungsrates, aber weder Landammann noch Landesstatthalter, den eidgenössischen Räten angehören". Beide, Landammann und Landesstatthalter, sollen ihre ganze Kraft für kantonale Belange einsetzen können; deren Aufgaben schliessen eine gleichzeitige Tätigkeit in Bern als eidgenössische Parlamentarier aus.

Landrat Dr. iur. Werner Stauffacher, Glarus, votiert zugunsten des Antrages des Landrates; eventuell beantragt er, dass nur noch ein Mitglied des Regierungsrates eidgenössischer Parlamentarier sein darf.

Die bisherige Lösung hat sich bewährt. Der "heisse Draht" nach Bern ist doch sehr wertvoll. Würde man den Regierungsräten untersagen, zugleich als eidgenössische Parlamentarier zu amten, müssten sie vermehrt nach Bern reisen, um die notwendigen Kontakte zu pflegen. Von der zeitlichen Beanspruchung her wäre damit also nicht viel gewonnen. Im übrigen sind es ja höchstens zwei Regierungsräte, die für ein eidgenössisches Mandat in Frage kommen. Nicht nur für den Kanton ist es wichtig, wenn unsere Regierungsräte im eidgenössischen Parlament mitwirken können; auch für den Bund selber ist es sehr wertvoll, wenn Leute im Parlament sitzen, die über Regierungserfahrung verfügen. Abgesehen davon aber haben es ja unsere Wähler in der Hand zu entscheiden, ob sie einen Regierungsrat nach Bern abordnen wollen oder nicht.

In einer ersten Eventualabstimmung obsiegt die Fassung des Landrates zu Artikel 75 Absatz 3 gegenüber dem Antrag Josef Gunsch.

In einer zweiten Eventualabstimmung unterliegt der Eventualantrag Dr. Werner Stauffacher gegenüber der Fassung des Landrates zu Artikel 75 Absatz 3.

In der Hauptabstimmung spricht sich die Landsgemeinde für den Antrag des Landrates aus, d.h. der gestellte Memorialsantrag wird abgelehnt.

9. ANTRAG EINES BUERGERS

(Memorial Seiten 24-25)

Landrat Dr.iur. Fritz Schiesser, Haslen, beantragt zu Artikel 78 einen neuen Absatz 4 wie folgt:
"Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter, die das 65. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde aus ihrem Amte aus".

Die Uebergangsbestimmung, wie ich sie in meinem Memorialsantrag gestellt habe, wäre sinngemäss zu übernehmen.

Für die Angestellten und Arbeiter in der Privatwirtschaft wie auch für die Staatsbediensteten liegt das Pensionierungsalter bei 62 Jahren für die Frauen und bei 65 Jahren für die Männer; der Altersrücktritt ist für die Betroffenen obligatorisch. Anders verhält es sich bei unsern obersten Landesbehörden, die bisher selber darüber entscheiden konnten, ob sie zurücktreten wollen oder nicht. Es sollte aber in Bezug auf das Rücktrittsalter keine Unterschiede geben; alle sollen gleichbehandelt werden. Dazu kommt, dass die Belastung der angeführten Behördemitglieder in den letzten 20 Jahren enorm zugenommen hat. Die Regierungsräte sind auch nicht mehr im Nebenamt, sondern im Hauptamt tätig; die Alterssicherung ist gewährleistet. Gleich verhält es sich bei den Gerichtspräsidenten, die - mit einer einzigen Ausnahme - in Zukunft vollamtlich tätig sein werden.

Bei den letzten National- und Ständeratswahlen hatte der Stimmbürger keine Gegenkandidaten zur Auswahl, was zur Folge hat, dass heute alle drei eidgenössischen Parla-

mentarier im Rentenalter stehen. Meines Erachtens wäre es aber gerechtfertigt, dass in Bern auch jüngere Jahrgänge vertreten wären.

Das Amt eines Ständerates oder Regierungsrates kann sicher nicht mit demjenigen eines Gemeinderates, Schulrates oder Fürsorgerates verglichen werden; eine Differenzierung in der Frage des Altersrücktrittes ist also ohne weiteres gerechtfertigt.

Obwalden kennt eine entsprechende Altersbegrenzung, kombiniert mit einer Amtszeitbeschränkung. Appenzell-Ausserrhoden kennt seit 1942 für die Regierungsräte und Oberrichter eine Altersbeschränkung von 65.

Die Landsgemeinde möge deshalb meinem Antrag zustimmen.

Verwaltungsrichter Dr. Hans Jakob Streiff, Glarus, votiert für den Ablehnungsantrag des Landrates. Unsere Behördemitglieder lassen sich nicht mit voll angestellten Beamten vergleichen. Behördevertreter wählen wir nach der Qualität, nicht nach dem Jahrgang. Der Antrag Dr. Fritz Schiesser schafft Rechtsungleichheiten, indem nur ganz bestimmte Behördemitglieder der Altersbeschränkung unterliegen. Mit der Annahme des Memorialsantrages würde die Landsgemeinde ihr Wahlrecht einschränken. Der Antrag ist menschlich und politisch unklug und unnötig. Nur Appenzell-Ausserrhoden kennt eine analoge Altersbeschränkung, während sie in Obwalden bei 70 Jahren liegt. Nicht der Jahrgang, sondern die Kraft des einzelnen ist entscheidend. Missbräuche hat es bisher keine gegeben.

Landrat Hans Coppetti, Näfels:

Es gibt Weisheiten des Alters, aber auch die Kraft und das Können der Jungen. Wir brauchen beides. Von den 10 Regierungsräten und Bundesparlamentariern sind deren fünf im Rentenalter. Zu den Weisheiten des Alters gehört

auch diejenige, rechtzeitig zurückzutreten. Wenn dann sogenannt Unersetzliche gehen, sieht man, dass frischer und guter Wind nachfolgt. Die Aelteren werden dann die Berater der Jüngerer. Abgeben und Abtreten gehört zum natürlichen Gang des Lebens. Wir wollen dies erleichtern durch die klare Regelung, wie sie Dr. Fritz Schiesser vorgeschlagen hat.

In der Abstimmung wird dem Antrag Dr. Fritz Schiesser zugestimmt.

Was die Uebergangsbestimmung angeht, soll sie als neuer Absatz 5 in Artikel 144 wie folgt aufgenommen werden: "Artikel 78 Absatz 4 gilt erstmals für den Ablauf der Amtsdauer 1986-1990".

10. ANTRAG DER CHRISTLICH-DEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI
DES KANTONS GLARUS

(Memorial Seiten 25-26)

Dem ablehnenden Antrag des Landrates wird ohne Diskussion zugestimmt.

11. ANTRAG DER GLARNER UMWELTGRUPPEN

(Memorial Seiten 26-27)

Landrat Urs Stüssi, Netstal, beantragt zu Artikel 94 Absatz 1 die folgende neue Fassung:

"Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern. Das Gesetz bestimmt, welche Erwerbstätigkeiten mit dem Regierungsamt unvereinbar sind".

Eine vergleichbare Bestimmung gilt bereits für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden. Der Regierungsrat soll über eine grösstmögliche Unabhängigkeit verfügen, indem starke Verflechtungen seiner Mitglieder mit der Privatwirtschaft verhindert werden. Auch soll verhindert werden, dass ein Regierungsrat mehr Zeit für seine Nebenbeschäftigungen als für sein Regierungsamt aufwendet. Die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Regierungsrates sind in Artikel 75 klar geregelt. Der Verfassungsentwurf schweigt sich aber darüber aus, was ein Hauptamt ist bzw. welche Nebenbeschäftigungen noch erlaubt sind. Gerade hier liegen aber doch viele Möglichkeiten für Interessenkonflikte. Wir brauchen für unsern Kanton eine klare Regelung auf Gesetzesstufe, womit das Mitspracherecht der Landsgemeinde gewahrt bleibt.

Rudolf Horath, Glarus, ersucht um Ablehnung des Antrages Urs Stüssi.

In der Abstimmung wird dem Antrag Urs Stüssi zugestimmt.

12. ANTRAG EINES BUERGERS

(Memorial Seiten 27-28)

Dem ablehnenden Antrag des Landrates wird ohne Diskussion zugestimmt.

13. ANTRAG DES TAGWENS LINTHAL-MATT

(Memorial Seiten 28-29)

Dem Antrag des Landrates wird stillschweigend zugestimmt.

14. ANTRAG MEHRERER BUERGER

(Memorial Seite 29)

Dem Ablehnungsantrag des Landrates erwächst keine Opposition.

15. ANTRAG EINES BUERGERS

(Memorial Seiten 30-31)

Auch diesem ablehnenden Antrag des Landrates wird ohne Diskussion zugestimmt.

Der Landammann stellt hierauf die Verfassung als Ganzes zur Diskussion, wobei er feststellt, dass mit Annahme der neuen Verfassung die auf Seite 32 des Memorials aufgeführten Memorialsanträge gemäss den dortigen Ausführungen erledigt sind.

Kurt Hauser, Mollis, bezeichnet sich als Anhänger der Landsgemeinde, wünscht aber vom Landammann die Zusicherung, dass in Zukunft die Möglichkeiten der Abstimmungen, die Ermittlung der Mehrheit (Art. 67), verbessert werden. Die Technologie hat grosse Fortschritte gemacht, und es sollte doch möglich sein, die entsprechenden Vorkehrungen zu schaffen, damit das Abstimmungsergebnis korrekt ermittelt werden kann.

Der Landammann kann diesbezüglich keine Zusicherungen abgeben.

In der Schlussabstimmung wird die neue Verfassung des Kantons Glarus praktisch einstimmig angenommen.

§ 4 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1988, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 2'561'090 vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1988 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer bzw. 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 5 Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgenden Gesetzesentwurf zur Annahme:

siehe Memorial S. 65/6

Die Landsgemeinde stimmt ohne Diskussion zu.

- § 6 A. Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
B. Aenderung der Strafprozessordnung
C. Aenderung des Einführungsgesetzes
zum Obligationenrecht
D. Aenderung der Zivilprozessordnung
-

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde gestützt auf eine Eingabe des Obergerichtes folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial S. 69/70

Dieser Vorlage wird stillschweigend zugestimmt.

- § 7 Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr und des Strassengesetzes (Befreiung der Besitzer von Fahrrädern von Steuern und Gebühren)
-

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus reicht zuhanden der Landsgemeinde 1988 folgenden Antrag ein:

siehe Memorial S. 71/2

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde den gestellten Memorialsantrag zur Ablehnung.

Regierungsrat Kaspar Zimmermann empfiehlt der Landsgemeinde im Namen der Antragsteller, es sei der gestellte Memorialsantrag nicht abzulehnen, sondern zu verschieben.

Im März dieses Jahres hat der Nationalrat eine Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes beschlossen. Auch der Ständerat wird sich noch mit dieser Angelegenheit zu befassen haben. Seitens des Bundes ist also noch nicht alles entschieden. Anzustreben ist eine sich auf das neue Bundesrecht abstützende kantonale und einheitliche Lösung.

Rudolf Horath, Glarus, ersucht um Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag.

In der Abstimmung wird dem Verschiebungsantrag zugestimmt.

§ 8 Antrag auf Erteilung eines Kredites
für den Weiterausbau der Kantons-
strasse Leimen-Schwändi

Der diesem Geschäft zugrundeliegende Memorialsantrag des Gemeinderates Schwändi findet sich im Memorial S. 74/5 wiedergegeben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag spätestens auf die Landsgemeinde 1991 zu verschieben.

Diesem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

§ 9 A. Aenderung der Kantonsverfassung
B. Raumplanungs- und Baugesetz

Die Vorgeschichte dieser Vorlage findet sich auf Seiten 76/7 des Memorials dargestellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 82-93

Der Landammann macht darauf aufmerksam, dass mit Annahme der neuen Kantonsverfassung Abschnitt A (Aenderung der Kantonsverfassung) hinfällig geworden ist.

Ohne Opposition wird dieser Vorlage zugestimmt.

§ 10 Aenderung des Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über den Schutz
der Gewässer gegen Verunreinigung

Zuhanden der Landsgemeinde hat die Christlichsoziale Partei Näfels den folgenden Antrag eingereicht:

siehe Memorial S. 94

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, es sei folgender Aenderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz zuzustimmen:

siehe Memorial S. 96

Die Landsgemeinde beschliesst stillschweigend in diesem Sinne.

§ 11 Beschluss über die Zusicherung eines
Kantonsbeitrages an das "Fridlihuus"

Der dieser Vorlage zugrundeliegende Memorialsantrag des Vereins "Fridlihuus" findet sich im Memorial S. 96/7 wiedergegeben.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 101

Stillschweigend beschliesst die Landsgemeinde in diesem Sinne.

§ 12 Beschluss über die Gewährung eines
Kredites von 1'560'000 Franken für
die Anschaffung eines Computer-
Tomographen am Kantonsspital

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 108

Der Vorlage wird ohne Wortmeldung stillschweigend zugestimmt.

§ 13 A. Aenderung der Kantonsverfassung
B. Aenderung des Gesetzes über das
Steuerwesen

Die Vorgeschichte dieser Vorlage - es liegen ihr zwei Memorialsanträge der Freisinnig-demokratischen Partei und der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus zugrunde - findet sich im Memorial Seiten 108-119 dargestellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 119-124

Der Landammann macht darauf aufmerksam, dass mit Annahme der neuen Kantonsverfassung Abschnitt A (Aenderung der Kantonsverfassung) hinfällig geworden ist.

Auch diese Vorlage passiert ohne Diskussion.

§ 14 Aenderung des Gesundheitsgesetzes
(Fortpflanzungsmedizin)

Die Junge CVP stellt zuhanden der Landsgemeinde 1988 den folgenden Antrag:

siehe Memorial S. 124/5

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 132-133

Stephan Müller, Oberurnen:

Die Junge CVP kann mit dem Landrat weitgehend einiggehen und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Antrag nicht mehr fest. Hingegen stellen wir den Abänderungsantrag zu Artikel 33 a Absatz 2 wie folgt: "Die künstliche Befruchtung innerhalb des Körpers ist mit Samen Dritter nicht gestattet". Für diesen Abänderungsantrag gibt es eine Menge Gründe (die nun im einzelnen angeführt werden). Solche Techniken dürfen erst angewendet werden, wenn die betroffenen Menschen dadurch nicht gefährdet werden und diejenigen, die sie ausführen, die Verantwortung dafür übernehmen können. Es soll auf diesem Gebiete nicht alles erlaubt sein, was technisch möglich ist. Fortpflanzungsmedizin kann aber für kinderlose Ehepaare ein Segen sein. Unterstützen Sie eine vernünftige Lösung, so wie wir sie vorschlagen.

Adelheid Baumgartner, Sool:

Die Freiheit hat Grenzen und zwar am Wohl von uns allen. Bedenken erweckt vor allem die Möglichkeit, die Erbanlagen von Mensch und Tier zu verändern. Mit den medizinischen Fortpflanzungstechniken schaffen wir uns nur neue Probleme. Wir müssen hier die Schranken weiter zurücknehmen. Bisher wurde am Kantonsspital nur die homologe Insemination gehandhabt. Bleiben wir bei dieser Lösung, bis eine eidgenössische Regelung kommt.

Aus diesem Grunde empfiehlt der kantonale Kirchenrat der evangelischen Landeskirche, Artikel 33 a wie folgt zu fassen: "Die homologe Insemination ist gestattet. Sämtliche andern medizinischen Fortpflanzungstechniken sind untersagt". Artikel 33 a Absatz 2 und die Artikel 33 b und c werden dadurch überflüssig, d.h. sind zu streichen.

Dora Blumer-Kubli, Ennenda, beantragt folgende Fassung von Artikel 33 a: "Jede künstliche Befruchtung inner- und ausserhalb des Körpers einer Frau ist untersagt".

Zur Begründung ihres Antrages führt die Rednerin aus, dass der Arzt den Ehepartnern für ihren Wunsch nach Kindern alle Hilfe zuteil werden lassen darf, aber nur bis zum Punkt der Zeugung. Jedwelche künstliche Techniken (tiefgefrorener Samen, Zeugung im Reagenzglas usw.) sind strikte abzulehnen.

Ulrich Kindlimann, Schwanden:

Herz und Gefühl, Ethik und Moral lassen sich gesetzlich nicht regeln. In diesem Sinne stelle ich folgende Aenderungsanträge:

- In Artikel 33 a Absatz 2 ist der Satz "Sie ist ebenfalls zulässig, wenn dadurch Erbkrankheiten vermieden werden können" zu streichen.

- Artikel 33 b Absatz 1 ist zu ergänzen: "Sie ist an Privatkliniken und in Privatpraxen verboten".

Absatz 2 soll wie folgt lauten: "Die künstliche Befruchtung ausserhalb des Körpers ist mit fremdem Samen zulässig, wenn die Befruchtung mit dem Samen des Ehemannes erfolglos oder nicht möglich ist".

- In Artikel 33 c Absatz 1 ist der Satz "Zulässig sind therapeutische Massnahmen an Embryonen zur Vermeidung schwerer Krankheiten, soweit sie das Erbgut nicht verändern" zu streichen.

Mit dem Vorschlag des Landrates zu Artikel 33 a Absatz 2 und Artikel 33 c Absatz 1 würden wir in eine bedenkliche

Grauzone geraten. Wo wären hier konkret die Grenzen zu ziehen? Was andererseits den Vorschlag des Landrates zu Artikel 33 b Absatz 2 angeht, so erscheint er mir juristisch unlogisch zu sein. Mit meinem Vorschlag gehe ich das Problem von der rechtlichen, nicht von der moralischen Seite her an. Aber Recht und Moral sind zwei verschiedene Dinge, was man sich gerade bei dieser Vorlage vor Augen halten muss.

Nicole Wegmüller-Cagianut, Diesbach, unterstützt den Antrag des evangelischen Kirchenrates. Bei dieser Vorlage geht es nicht so sehr um Medizin, sondern um Technik, die stattfindet in einem Labor fern von jeder persönlichen Beziehung. Technik aber hat zu tun mit Macht und Kontrolle, die vorwiegend von Männern ausgeübt wird, auf einem Gebiet, das uns Frauen direkt angeht. Wollen wir Frauen hier noch mehr von unserer Selbständigkeit aufgeben? Ich kann nicht daran glauben, dass die Technik immer zu unserem Wohl ausgeübt wird. Wir begeben uns hier in eine Gefahrenzone, wo der Missbrauch schnell möglich ist. Kinderlosigkeit ist sicher ein Schicksal, aber keine Krankheit; es ist dies vor allem ein gesellschaftliches Problem. Wir müssen jedenfalls darauf achten, dass kinderlose Ehepaare nicht diskriminiert werden.

Landrat Dr.med. Martin Bendel, Niederurnen, empfiehlt die Vorlage des Landrates zur Annahme. Mit der Jungen CVP sind wir der Ansicht, dass hier eine regelungsbedürftige Materie vorhanden ist. Ich glaube aber nicht, dass es uns ansteht, eine bestimmte Methode, die heterologe Insemination, schlechthin zu verbieten; hier müsste jedenfalls eine bundesrechtliche Regelung abgewartet werden. Die Formulierung der evangelischen Landeskirche andererseits läuft darauf hinaus, dass einfach die Behandlungsmethoden für unfruchtbare Ehepaare verboten werden. Das ist aber keine Lösung des Problems. Der Vorschlag des

Landrates bringt ganz klare Verbote (z.B. das Verbot von Manipulationen an Embryonen oder Keimzellen) und darf so als eine zweckmässige Regelung angesehen werden. Unfruchtbare Paare müssen sehr viel über sich ergehen lassen. Es ist wohl nicht an uns, ihnen entsprechende Behandlungsmethoden zu verbieten, wenn sie sie zur Anwendung bringen möchten.

Dr.med. Wolfgang Schweizer, Glarus:

Bisher hat man viel Schwarzmalerei zu diesem Thema gehört. Man sollte hier doch den Mensch in den Mittelpunkt stellen. Jede Technik birgt die Gefahr des Missbrauchs in sich. Der Missbrauch aber lässt sich gesetzlich regeln, d.h. verbieten. Wollte man jeden Missbrauch zum vornherein ausschliessen, müsste man konsequenterweise die Forschung verbieten. Das aber wäre der absolute Stillstand. Die Technik soll doch dem Menschen dienen. Die Kinderlosigkeit ist nach wie vor für die Betroffenen ein grosses Problem. Der grössere Teil bei der künstlichen Befruchtung erfolgt heute heterolog, und zwar deshalb, weil der Grund der Unfruchtbarkeit häufiger beim Manne als bei der Frau liegt. Wenn wir diese Methode verbieten, kann also den betroffenen Paaren nicht geholfen werden.

Es gibt sicher achtenswerte Gründe gegen die heterologe Insemination. Aber ist es nicht überheblich von den Nicht-Betroffenen, einer gesetzlichen Regelung zuzustimmen, die vielen Ehepaaren den Weg verbaut, eine glückliche Familie mit Kindern zu werden?

Dem Antrag des Landrates soll daher zugestimmt werden.

Markus Landolt, Näfels:

Man muss dafür Sorge tragen, dass die Fortpflanzungsmedizin und die damit verbundene Technik sich nicht in eine Richtung entwickelt, die man dann nicht mehr im Griff hat.

Eine Bundesregelung ist sicher notwendig, aber das wird noch Jahre dauern, bis es so weit ist. Die Probleme aber sind heute da und müssen gelöst werden. Aus diesem Grunde haben andere Kantone entsprechende Regelungen erlassen oder haben solche in Vorbereitung. Dem heute gestellten Abänderungsantrag der Jungen CVP soll zugestimmt werden.

Willy Reifler, Niederurnen, empfiehlt der Landsgemeinde, keine "verdeckte Pastete" zu kaufen. Stimmen Sie dem Antrag des Evangelischen Kirchenrates zu!

Landesstatthalter Fritz Hösli:

Das vorliegende Problem ist ein schweizerisches, ja ein europäisches, und nicht auf unsern Kanton beschränkt. Was wir heute beschliessen, ist bloss eine Uebergangslösung. Der Antrag des Landrates geht nur in gewissen Teilen weiter als der Antrag der Jungen CVP, in andern Teilen geht er sogar weniger weit. Die Institution der Ehe halten wir mit unserem Vorschlag hoch. Dieser deckt sich übrigens mit einer Stellungnahme des Institutes für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Geht es im übrigen an, dass eine Mehrheit von Nicht-Betroffenen über wenige Betroffene entscheidet, d.h. ihnen entsprechende Behandlungsmethoden einfach verbietet?

Der Redner verweist im übrigen auf Artikel 256 Absatz 3 ZGB und ersucht um Zustimmung zum ausgewogenen landrätlichen Antrag.

In einer ersten Eventualabstimmung obsiegt der Antrag Stephan Müller gegenüber dem Antrag Ulrich Kindlimann.

In einer zweiten Eventualabstimmung obsiegt die Fassung des Landrates gegenüber dem Antrag Stephan Müller.

In einer dritten Eventualabstimmung obsiegt der Antrag des Kantonalen Evangelischen Kirchenrates gegenüber dem Antrag Dora Blumer.

In der Hauptabstimmung erzielt der Antrag des Kantonalen Evangelischen Kirchenrates gegenüber der Vorlage des Landrates - nach zweimaligem Abstimmen - das grössere Mehr.

Demgemäss lautet nun Artikel 33 a des Gesundheitsgesetzes wie folgt:

Künstliche Befruchtung

"Die homologe Insemination ist gestattet. Sämtliche andern medizinischen Fortpflanzungstechniken sind untersagt."

Um 13.00 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1988, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und die bei schönem Wetter abgehalten werden konnte.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. Jakob Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann: Fritz Weber